

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 22.02.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1908.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o. 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1908, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Cloppenburg.
- N^o. 77. Verordnung von 19. Februar 1908, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Cloppenburg.
Oldenburg, den 15. Februar 1908.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Cloppenburg angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. März d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Tage treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und

die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene Föhrungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Cloppenburg in Kraft.

Oldenburg, den 15. Februar 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

Ziegenbockförungsordnung

für den

Amtsverband Cloppenburg.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Cloppenburg bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten und einem dritten Mitgliede besteht.

Das zweite Mitglied vertritt den Obmann in Verhinderungsfällen.

Für diese Vertretungsfälle sowie für sonstige Verhinderungsfälle des zweiten und dritten Mitgliedes werden ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen.

b) als Rörungskommission (Artikel 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

c) Tieren, welche zur Zucht ganz vorzüglich geeignet sind, Prämien zu geben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amt drei geeignete Personen zu bezeichnen hat, die Wahl des zweiten und dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner durch den Amtrats.

§ 2. Das zweite und dritte Mitglied sowie die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 3. Das Amt der Kommissionsmitglieder und der Ersatzmänner dauert vier Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederernennung oder Wiederwahl zulässig.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt

verpflichtet; ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gegeben.

§ 5. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit niederlegen. Liegen solche Gründe nicht vor, so ist er erst nach einjährigem Dienste berechtigt, das Amt nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederzulegen.

§ 6. Für die im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikel 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzugeben.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist. Dadurch, daß ein Mitglied sich der Abstimmung enthält oder die Versammlung verläßt, wird diese nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörungs-kommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Vockbesitzern dessen Inhalt — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch die Post.

§ 3. Die Vorschriften des Artikels 5 §§ 2, 3 und 4 finden Anwendung.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen Sahnenschlages angefört werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches niemals unter 5 Monaten betragen darf.

§ 2. In einer Gemeinde, in welcher die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, kann die Kommission unter allmählicher Steigerung der Anforderungen Ausnahmen zulassen.

§ 3. Angeförite Böcke, welche diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden abgefört.

Artikel 8.

Für denselben Standort darf ein Vock nicht länger als zwei Jahre zum Decken zugelassen werden.

Ausnahmen sind zu gestatten, wenn sichergestellt ist, daß die Böcke nicht ihre eigene Nachzucht decken.

Artikel 9.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht alljährlich im Monate August an möglichst bequemen gelegenen Orten.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§ 2. Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmann veranlaßt werden.

§ 3. Die Anföhrungen gelegentlich der Hauptföhrung sind gebührenfrei.

Für einen bei der Nachföhrung angeföhrten Bock muß der Besitzer 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäftes wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmann eingesandten über die Föhrung aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsauftrag zugefertigt.

Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeföhrten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föhrungs-

Kommission unterschriebener, für den Rörungsbezirk gültigert Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat und zu diesem Termin zurückzugeben ist. Er kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeföhrte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welche im Falle einer spätern Abföhrung beseitigt wird.

§ 3. Jeder Besitzer eines Bockes ist verpflichtet, die Anbringung oder Beseitigung des Kennzeichens zu dulden.

Artikel 12.

§ 1. Wird ein Bock von der Rörungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrert, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§ 2. Sie geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus dem Obmann und den zwei Mitgliedern oder Ersatzmännern besteht, welche bei der Rörung nicht mitgewirkt haben.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls oder innerhalb 14 Tagen schriftlich unter Hinterlegung von 5 *M* bei dem Obmann zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten vom Amt eine Aufforderung dazu mit kurzer Frist. Läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföhrung verlustig.

§ 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und ihr Verfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§ 2 und 3 und der Artikel 7 und 8.

§ 5. Wird der Bock bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10). Wird er abgefördert, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 13.

Die Verteilung von Prämien geschieht am Schlusse der Fördern ohne nochmalige Vorführung der für die Prämierung in Aussicht genommenen Böcke.

Die Höhe der Prämien wird vom Amt auf Vorschlag des Obmanns festgesetzt.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren können vom Amt nach Anhörung der Verbandskommission erlassen werden.

Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abförderung wird vom Amte bekannt gemacht.

Artikel 15.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt eine Mark.

Artikel 16.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Fördernskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder von 5 *M* für einen ganzen und 2,50 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *ſ* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten und dritten ständigen Mitgliedes und der Ersatzmänner sind dem Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen dieser beiden vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgegenstände und Vordrucke für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 17.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in den Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Erörterung der Verbandskommission.



№. 77.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 19. Februar 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 7. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 19. Februar 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.